

An die innenpolitischen Sprecher der
im Deutschen Bundestag
vertretenen Fraktionen

04.04.2008

Dienstrechtsneuordnungsgesetz

Expertenanhörung im Bundtagsinnenausschuss am 07. April 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

der uns vorgelegte Entwurf des Gesetz zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) hat unter den Mitgliedern und Funktionsträgern unserer Gewerkschaft für große Aufregung gesorgt. Denn der Gesetzentwurf trägt nicht den besonderen Erschwernissen des Polizeivollzugsdienstes, der überwiegend im Einsatz- und Schichtdienst geleistet wird, Rechnung.

Als Anlage übersende ich Ihnen die Anmerkungen/Forderungen der bundespolizeigewerkschaft - **bgv**

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Horst Pawlik
Stellvertretender Bundesvorsitzender
und Pressesprecher

Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG)

Die bundespolizeigewerkschaft **bgv** hat den Gesetzentwurf in seinen Gremien einer Beratung unterzogen und gibt nachfolgende vorläufige Stellungnahme ab.

Allgemeine Vorbemerkungen

Der uns vorgelegte Entwurf Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts (Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG) hat unter den Mitgliedern und Funktionsträgern unserer Gewerkschaft für große Aufregung gesorgt.

Aus Sicht der bundespolizeigewerkschaft gibt eine Reihe von positiven Ansätzen im Gesetzentwurf. Das betrifft u.a.:

- den Einbau der durch das Haushaltbegleitgesetz 2006 für die Jahre 2006 bis 2010 halbierte **Sonderzahlung** sowie allgemein gewährter Bezügebestandteile in die Grundgehaltstabelle.
- das Festhalten am bisherigen **Bezüge- und Einkommensniveau** durch Übernahme der bisherigen Endgrundgehälter sowie Verzicht auf Absenkung oder Variabilisierung,
- die Fortentwicklung des erprobten individuellen **Leistungsbezahlungsinstrumentariums** durch Konzentration auf die bewährte Leistungsprämie im Volumen des vorhandenen Finanzbudgets, die gesetzliche Verankerung dieses Budgets sowie Verbesserungen der Teamregelungen und unter Vermeidung von zusätzlichem Vollzugs- und Bürokratieaufwand durch Fortführung des bisherigen bewährten Vergabeverfahrens. Das Vergabebudget für die Leistungsprämien mit 0,3 vom Hundert der Jahresbezüge scheint jedoch etwas gering. Eine Erhöhung darf aber keinesfalls zu Lasten der allgemeinen Einkommensentwicklung gehen.
- die **Erhöhung des Familienzuschlages** für drei und mehr Kinder um jeweils 50 Euro zur Berücksichtigung der besonderen Situation kinderreicher Beamtenfamilien.
- die **Erhöhung des Urlaubs ohne Bezüge** zur Betreuung von Kinder unter 18 bzw. zur Pflege Angehöriger von 12 auf 15 Jahre und die uneingeschränkte Teilzeitmöglichkeit (von nur bis zur Hälfte).
- die Beibehaltung des Grundsatzes - Rehabilitation vor Versorgung. Hierzu müssen natürlich auch entsprechende Arbeitsplätze für nur noch eingeschränkt tätige Beschäftigte erhalten oder ausgebaut werden.
- die Beibehaltung des Modells der **Altersteilzeit im Blockmodell** bei Abbau eines Personalüberhanges.

Forderungen:

- Aus unserer Sicht sollte der ab **2011** wieder auflebende Teil der **Sonderzahlung** in Höhe von 2,5 v.H., der nach Gesetzentwurf auf 2,44 v.H. reduziert werden soll, ebenfalls in das Grundgehalt eingebaut und damit auch in Zukunft in die Dynamisierung einbezogen wird. Die analoge Forderung wird für den Bereich der Versorgungsempfänger erhoben.
- **Ruhegehaltsfähigkeit der Polizeizulage** für den gehobenen Polizeivollzugsdienst analog zu Bayern nicht mit Stichtag 31.12.2007 aufheben. Vielmehr sollte diese Zulage für alle Laufbahnen ruhegehaltsfähig bleiben.

Zum Bundesbeamtengesetz

Zu § 16

Es muss transparent, nachvollziehbar und überprüfbar definiert werden, welche Laufbahnausbildungen in welchen Verwaltungsbereichen anerkannt werden. Hieraus darf keine Einbahnstraße entstehen, vielmehr muss die **Anerkennung der Laufbahnausbildung des mittleren Polizeivollzugsdienstes für andere Verwaltungsbereiche** sichergestellt werden. Angesichts der Begründung zu § 16 könnte die Gefahr bestehen, dass die verwaltungsinterne fachspezifische Ausbildung, welche aus Gründen der Qualitätssicherung als unverzichtbar angesehen wird, zur Disposition stehen könnte. Außerdem muss sichergestellt werden, dass Absolventen, die erfolgreich die Laufbahnprüfung abgelegt haben, auch übernommen werden.

Zu § 20

Die nach der Begründung vorgesehene bloße Festlegung von Mindeststandards in der Bundeslaufbahnverordnung für Einstellungen im Rahmen des § 20 BBG genügt allein nicht. Vielmehr sind zusätzlich fachspezifische Anforderungsprofile zu definieren, welche dem Grunde nach denen einer verwaltungsinternen Stellenausschreibung entsprechen müssen. Vor einer Einstellung nach § 20 BBG müssen aus Gründen der Chancengleichheit und der Möglichkeit, **polizeivollzugsdienstuntaugliche Polizeivollzugsbeamte**, die verwaltungsdiensttauglich und bereit sind, in den nicht-technischen Verwaltungsdienst zu wechseln, **unterbringen** zu können, freie Dienstposten daher in jedem Fall zunächst verwaltungsintern ausgeschrieben worden sein.

§ 45 BBG

sieht nach wie vor keine Verwendung von **eingeschränkt polizeidienstfähigen Polizeivollzugsbeamten** vor. Eine Weiterverwendungsverpflichtung unter Beachtung des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur verschärften Definition der Polizeidienstfähigkeit ist anzustreben.

Zu § 50

Die **Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre** wird aus den hinreichend bekannten Gründen massiv **abgelehnt**. Die Ablehnung richtet sich dabei weniger gegen eine wirkungsgleiche Übernahme arbeitsrechtlicher Regelungen als vielmehr gegen die Maßnahme an sich, welche vor allem arbeitsmarktpolitisch mehr als kontraproduktiv ist.

Nach unserer Überzeugung soll die Heraufsetzung der Regelaltersgrenze tatsächlich für eine Absenkung des Pensionsniveaus genutzt werden, da die wenigsten Beamten diese Altersgrenze aus gesundheitlichen Gründen erreichen werden. Das Festhalten an der bisherigen Antragsaltersgrenze von 63 Jahren ist positiv, die schrittweise Erhöhung des maximalen **Versorgungsabschlags auf 14,4 Prozent** bei vorzeitigem Pensionseintritt auf Antrag wird **abgelehnt**.

Die besondere Altersgrenze **60 Jahre für Polizeivollzugsbeamte** muss beibehalten werden. Damit muss dem besonderen Erschwernis des Polizeidienstes, der überwiegend im Einsatz- und Schichtdienst geleistet wird, Rechnung getragen werden.

Zu § 89

Mit dem neu gefassten § 89 wird der Status quo der **Altersteilzeit** festgeschrieben und bleibt auf die Zeit vor dem 01.01.2010 begrenzt. Beides ist auch arbeitsmarktpolitischen Aspekten abzulehnen. Stattdessen fordern wir eine für alle zugängliche un-

befristete Altersteilzeitregelung einschließlich der Wiederzulassung des **Blockmodells** ab dem 60. Lebensjahr in der allgemeinen Verwaltung und für Vollzugsbeamte ab dem 55. Lebensjahr.

Zum Bundesbesoldungsgesetz:

§ 42 a BBesG

Durch die Änderung des BBesG werden nur noch **Leistungsprämien** geregelt. Leistungszulagen fallen weg. Begründet wird diese Streichung durch die bessere Handhabbarkeit der Zahlung von Leistungsprämien. Dieses erprobte individuelle Leistungsinstrumentarium soll durch Konzentration auf die bewährte Leistungsprämie im Volumen des vorhandenen Finanzbudgets fortentwickelt werden. Begrüßt wird dabei gesetzliche Verankerung des Budgets sowie Verbesserungen bei den **Teamregelungen**.

Unter Vermeidung von zusätzlichem Vollzugs- und Bürokratieaufwand sollte das bisherige bewährte Vergabeverfahren fortgeführt werden.

Ballungsraumzulage

Auf Grund einer anstehenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist damit zu rechnen, dass zukünftig Beamte/-innen, die in Hochpreisregionen wohnen, eine Zulage erhalten könnten. Entsprechende Regelungen sind jedoch im DNeuG nicht vorgesehen.

Aus unserer Sicht muss die Forderung gestellt werden, bereits jetzt den Begriff der Ballungsraumzulage klar zu definieren und eine entsprechende Regelung in die Neufassung des BBesG einzuarbeiten.

Zum Besoldungsüberleitungsgesetz:

Mit dem DNeuG wird die 2. Besoldungs-Übergangsverordnung, die gegenwärtig in den neuen Bundesländern ein abgesenktes Besoldungsniveau von 92,5 % vorsieht, nicht aufgehoben. Gemäß § 12 Abs. 2 der Überleitungsverordnung findet die Regelung für Beamte/-innen der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bis zum 31. Dezember 2007 Anwendung. Für die anderen Besoldungsgruppen trifft sie am 31. Dezember 2009 außer Kraft (§ 14 Abs. 3 a.a.O.).

Vollständige **Angleichung** aller Besoldungsgruppen der **Ost- an die Westbesoldung** vor Inkrafttreten des DNeuG.

Zum Beamtenversorgungsgesetzes

§ 14 Abs. 3 BeamtVG

Die **Minderung des Ruhegehalts** darf auch **weiterhin 10,8 von Hundert** nicht übersteigen. Bezüglich des möglichen Höchstbetrags der Minderung tritt damit keine Verschlechterung zum geltenden Recht ein.

Aufgrund der hohen gesundheitlichen Anforderungen an die Polizeivollzugsbeamten, einer Verschärfung der Kriterien für die Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit durch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes aus 2004 und der Tatsache, dass trotz bestehender Verwaltungsdiensttauglichkeit ein Laufbahnwechsel wegen fehlender Planstellen nicht möglich ist, werden zukünftig vermehrt Polizeivollzugsbeamte vorzeitig in den Ruhestand geschickt. Sie erhalten dann schon eine geringere Versorgung, die dann noch durch zusätzliche Abschläge gekürzt werden. Für Polizeivollzugsbeamte, die überwiegend im Schicht- und Einsatzdienst eingesetzt waren sollte folgende Regelung erreicht werden:

Werden **Polizeivollzugsbeamte wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand** versetzt, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, muss dies **abschlagsfrei** erfolgen, wenn mindestens **22 Jahre Schicht- oder Einsatzdienst** geleistet wurden.

Weiterhin wäre zu prüfen, ob in diesen Fällen nicht die **Hinzuverdienstgrenzen** analog denen von ausscheidenden Bundeswehrangehörigen gestaltet werden könnten, um denjenigen Beamten, die noch erwerbsfähig sind, die Möglichkeit des Aufbaus einer zusätzlichen Versorgung zu geben.

§ 5 Abs. 1 BeamtVG

Bei aktiven Beamtinnen und Beamten wird die **Sonderzahlung** des Bundes in Höhe von 2,5 Prozent in das monatliche Gehalt eingebaut, was prinzipiell zu einer entsprechenden Erhöhung der Berechnungsgrundlagen der ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge führt.

Diese Erhöhung wird aber an die **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** des Bundes nur in dem Umfang weitergegeben, der ihrer jährlichen Sonderzahlung (2,085 Prozent der Jahresversorgungsbezüge nach § 4 des Bundessonderzahlungsgesetzes) unter Berücksichtigung der Verminderung dieser Sonderzahlung durch einen Abzug für Pflegeleistungen (§ 4a des Bundessonderzahlungsgesetzes) entspricht. Daher wird ein Kürzungsfaktor von 0,9875 eingeführt, d. h. die (zunächst einmal um Sonderzuwendung erhöhten) ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge werden mit 0,9875 multipliziert, so dass von der Erhöhung von 2,5 Prozent tatsächlich nur noch ca. 1,2 Prozent bleiben.

§ 44 Abs. 1 BeamtVG

Die Änderung diese Vorschriften des BeamtVG führt zu einer bedeutenden Verschlechterung der Rechtsstellung auch und gerade aktiver Beamter: War bisher die Gewährung von **Unfallfürsorge** nur dann ausgeschlossen, wenn der Beamte den Dienstunfall vorsätzlich herbeigeführt hat, so wird dies zukünftig auch bei grober Fahrlässigkeit der Fall sein. Für einen bedeutenden Teil der Fälle, in denen bisher Unfallfürsorge geleistet wurde, wird dies damit zukünftig ausgeschlossen sein.

Deshalb ist diese Regelung abzulehnen.

Besondere Versorgungssituation von Beamten aus Beitrittsgebiet

Nach der Wiedervereinigung wurden ehemalige Angehörige der Passkontrolleinheit (MfS), Personenschützer (MfS) und Angehörige der Grenztruppen in den Bundesgrenzschutz, heute Bundespolizei, in das Bundeskriminalamt und den Zoll in ein Beamtenverhältnis übernommen. Gemäß § 30 Absatz 1 BBesG, 12a BeamtVG, §2 Absatz 2 Nr.2 der 2. BesÜV und §2 Nr. 7 der 2. BeamtVÜV sind dies keine berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten und nicht ruhegehaltsfähig.

Bei Polizeivollzugsbeamten mit der besonderen Altersgrenze von 60 ergibt sich bei der Berechnung des Ruhegehaltes eine widersprüchliche Situation. In der Zeit vom 60. Lebensjahr bis zum 65. Lebensjahr erfolgt unter Anwendung des § 14a BeamtVG eine vorübergehende Erhöhung des erdienten Ruhegehaltes um die Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, wenn diese mindestens 60 Monate erfolgt ist, mit rund einen Prozentpunkt. Die o.g. und von der Ruhegehaltsfähigkeit ausgeschlosse-

ne Dienstzeit sind nach dem Rentenüberleitungsrecht als versicherungspflichtige Zeiten anerkannt und führen somit zu einer vorübergehenden Erhöhung der Versorgung. Beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten wird die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach §55 Absatz 2 Nr.1 Buchstabe b i.V.m. §2 Nr. 8 Satz der BeamtVÜV um diese Zeiten gemindert. Dies hat zur Folge, dass der Höchstruhegehaltssatz für diesen Personenkreis um diese Zeiten verringert wird. Wenn also der Betreffende in der Summe insgesamt 42 anrechenbare Arbeitsjahre hat und davon z.B. 27 Jahre nicht anrechenbar sind, errechnet sein maximales Ruhegehalt aus 15 Jahren mal den entsprechenden Ruhegehaltssatz und beträgt dann ca. 27 Prozent. Das unterschreitet die Mindestversorgung, so dass dann die Mindestversorgung in Höhe von 35 v.H. der aktuellen Besoldungsgruppe oder 65 v.H. der Endstufe der Besoldungsgruppe A4 beträgt. Im Klartext bedeutet dies, dass der Betreffende seine Rente in voller Höhe, aber von der Versorgung nur einen Ausgleichsbetrag zur Mindestversorgung erhält, selbst wenn der real erdiente Ruhegehaltssatz höher ist.

Bisher konnte diese Fallkonstellation real noch nicht eintreten, da es erst im Jahr 2007 die davon Betroffenen geben wird. In einem konkreten Fall eines Polizeioberrates, wo aber nur die Besoldungsgruppe A13 ruhegehaltstfähig geworden ist, sieht die Situation wie folgt aus: Ab dem 60. Lebensjahr erhielt er unter Berücksichtigung des §14a BeamtVG insgesamt ein Ruhegehalt von ca. 1.900 Euro. Ab 65. Lebensjahr reduziert sich seine Gesamtversorgung auf ca. 1.350 Euro, die sich aus einer Rente in Höhe von ca. 1.000 Euro und dem Auffüllbetrag von 350 Euro zur Mindestversorgung aus der Besoldungsgruppe A13 zusammensetzt. Bei einem Wegfall dieser Begrenzung würde er ca. 1.900 Euro erhalten, die sich 1.000 Rente und ca. 900 Euro real erdientem Ruhegehalt zusammensetzen würden. Dadurch werden ihm im konkreten Fall 550 Euro vorenthalten.

Unser Vorschlag lautet, in der Beamtenversorgungsübergangsverordnung im § 2 Nr. 8 den Satz 2 zu streichen.

Wir sind uns sicher, dass dies ein sensibles Thema ist. Die Nichtberücksichtigung von Grenztruppenzeiten waren nach unserem Wissen nicht Gegenstand des Einigungsvertrages und sind erst im Nachhinein in diese Regelungen aufgenommen worden. Wenn man bedenkt, dass nach verschiedenen Urteilen des Bundesverfassungsgericht selbst die Zeit einer Beschäftigung beim MfS von ehemals maximal 0,7 Entgeltpunkten auf 1,0 erhöht und in allen anderen Bereichen bis zur Entgeltgruppe E3 die Verdienste bis zur Beitragsbemessungsgrenze anerkannt wurden, muss die Frage erlaubt sein, ob diese Regelung für einen Personenkreis, der seit dem 03.10.1990 für die Bundesrepublik Deutschland ehrlich und gewissenhaft ihren Dienst versehen haben oder dies noch tun, noch zeitgemäß ist. Ihre Eignung wurde gemäß § 7 BBG festgestellt und ist auch heute noch gegeben.

Wir erwarten vom dbb, dass er sich dieser Frage stellt und für eine entsprechende Änderung kämpft. Dies erwarten unsere Mitglieder. Die ersten betroffenen Kollegen werden ab Mai 2007 den Rechtsweg beschreiten und bis zum Bundesverfassungsgericht gehen.

Dies sind einige, nicht abschließende Bemerkungen und Vorschläge zu o.g. Gesetzesentwurf. Wie bereits eingangs festgestellt, ist eine umfassende Stellungnahme, die mit den satzungsmäßigen Gremien unserer Gewerkschaft abgestimmt werden

muss, noch nicht möglich. Für ein solches, zukunftsverändertes Reformvorhaben sollte auch genügend Zeit für ordentliches Beteiligungsverfahren sein.